

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.276 vom 15. November 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2022.276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2022.276)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.276 du 15 novembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2022.276 del 15 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen den Entscheid des Gemeinderats über eine Beschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abstimmung kann gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung beim Regierungsrat Rekurs ergriffen werden (§ 79 Abs. 1 Ziff. 2 und § 81 Abs. 2 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen [RiE 132.100]). Gemäss § 8 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 111.100) kann gegen letztinstanzliche Entscheide der Gemeindebehörden gemäss den kantonalen Bestimmungen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. Gemäss § 1 lit. c des Wahlgesetzes (WG, SG 132.100) gilt dieses für Abstimmungen der Einwohnergemeinde Riehen, sofern deren Wahl- und Abstimmungsordnung darauf verweist. Betreffend Rekurse gegen Entscheide des Gemeinderats über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sind § 81 Abs. 2 der Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen und § 8 Abs.

### **E. 3**

3.1 Aus den vorstehenden Gründen ist der Rekurs abzuweisen. Entsprechend diesem Verfahrensausgang hat der Rekurrent gestützt auf § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 30b Abs. 1 VRPG die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens zu tragen. Diese werden in Anwendung von § 23 Abs. 2 und § 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GGR, SG 154.810) auf CHF 1'000.■ festgesetzt.

3.2 Nach § 30 Abs. 1 VRPG werden zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde keine Parteientschädigungen zugesprochen. Folglich hat die Einwohnergemeinde Riehen keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (VGE VD.2017.252 vom 25. September 2018 E. 4.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.